

Sonderausgaben – Steuerliche Begünstigung von Versicherungsbeiträgen

Aufwendungen zu Verträgen der 1. Schicht (Altersvorsorgeaufwendungen)

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Versorgungswerken, zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu Verträgen der privaten Basisrente sind bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Berechnung des Höchstbetrages wird an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt und gestaltet sich damit dynamisch. Für das Kalenderjahr 2025 beträgt der Höchstbetrag 29.344 € für Ledige sowie 58.688 € für Verheiratete.

Bei Arbeitnehmern, die steuerfreie Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung erhalten haben, sind die abzugsfähigen Sonderausgaben um diesen Betrag zu kürzen.

Beispiel 1

Der ledige Arbeitnehmer A. zahlt im Jahr 2025 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 4.000 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat A. Beiträge zu einer Basisrente in Höhe von 3.000 € eingezahlt.

Lösung:

Im Jahr 2025 können Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 7.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| • Summe Altersvorsorgeaufwendungen | 11.000 € |
| • abzgl. stfr. Arbeitgeberanteil | <u>4.000 €</u> |
| • verbleiben | 7.000 € |

Beispiel 2

Der ledige Arbeitnehmer A. zahlt im Jahr 2025 einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 6.350 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat A. Beiträge zu einer Basisrente in Höhe von 20.000 € eingezahlt.

Lösung:

Im Jahr 2025 können Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 22.994 € als Sonderausgaben abgezogen werden:

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| • Altersvorsorgeaufwendungen | |
| • Arbeitnehmeranteil GRV | 6.350 € |
| • Arbeitgeberanteil GRV | 6.350 € |
| • Basisrentenvertrag | <u>16.000 €</u> |
| • Summe | 32.700 € |
| • Kürzung auf Höchstbetrag 2025 | 29.344 € |
| • abzgl. stfr. Arbeitgeberanteil | <u>6.350 €</u> |
| • verbleiben | 22.994 € |

Der Höchstbeitrag wird überschritten!

Kürzung des Höchstbetrages

Der Höchstbetrag ist bei Steuerpflichtigen, die unter den Personenkreis des § 10 Abs. 3 S. 3 EStG fallen, um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung zu kürzen.

Eine Kürzung erfolgt nach

- **§ 10 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 a) EStG** bei Arbeitnehmern, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen bzw. auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden und denen aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslange Versorgung zusteht. Darunter fallen beispielsweise Beamte, Richter, Berufssoldaten, Arbeitnehmer bei Trägern der Sozialversicherung und Religionsgemeinschaften, Geistliche oder Lehrkräfte an nicht öffentlichen Schulen, bei denen eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besteht.
- **§ 10 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 b) EStG** bei Arbeitnehmern, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und denen eine betriebliche Altersversorgung aus dem Beschäftigungsverhältnis, das die fehlende GRV-Pflicht begründet, zugesagt wurde, zum Beispiel Vorstände einer AG oder beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (siehe dazu auch Druckstück pst 1103).
- **§ 10 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EStG** bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG beziehen. Dazu gehören insbesondere Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete.

Für die Berechnung des fiktiven Gesamtbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung als Kürzungsbetrag ist auf den zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung abzustellen (seit 01.01.2018: 18,6 %). Bemessungsgrundlage ist die Vergütung aus der die fehlende Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit, max. jedoch die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 96.600 €). Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ist für jeden Ehegatten / Lebenspartner gesondert zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag zu kürzen ist.

Beispiel 3

Im Kalenderjahr 2025 zahlt ein lediger Beamter 20.000 € in einen Basisrentenvertrag ein. Seine Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis belaufen sich auf 60.000 €.

Lösung:

Im Jahr 2025 können Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 18.184 € als Sonderausgaben abgezogen werden:

• Höchstbetrag	29.344 €
• abzgl. fiktiver Gesamtbeitrag	
• 18,6 % x 60.000 €	<u>11.160 €</u>
• gekürzter Höchstbetrag	18.184 €
• Altersvorsorgeaufwendungen	20.000 €
• Kürzung auf Höchstbetrag	18.184 €

Da der gekürzte Höchstbetrag überschritten ist, laufen 1.816 € des Beitrages ins Leere!

Beispiel 4

Herr und Frau A. zahlen im Kalenderjahr 2025 Beiträge in Höhe von jeweils 16.000 € in einen Basisrentenvertrag. Herr A. ist im Kalenderjahr 2025 als selbständiger Steuerberater tätig und zahlt Beiträge in die berufsständische Versorgungseinrichtung der Steuerberater in Höhe von 15.000 €. Frau A. ist beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführerin der A-GmbH und unterliegt nicht der Rentenversicherungspflicht. Ihr wurde eine betriebliche Altersversorgung im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zugesagt. Ihre Einkünfte belaufen sich auf 120.000 €.

Lösung:

Im Jahr 2025 können Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 40.720 € als Sonderausgaben abgezogen werden:

• Höchstbetrag 2025	58.688 €
• abzgl. fiktiver Gesamtbeitrag Frau A.	
• 18,6 % x max. BBG 96.600 €	<u>17.968 €</u>
• gekürzter Höchstbetrag	40.720 €
• Altersvorsorgeaufwendungen	
• Beitrag Versorgungswerk Herr A.	15.000 €
• Basisrentenvertrag Herr und Frau A.	<u>32.000 €</u>
• Summe	47.000 €
• Kürzung auf Höchstbetrag	40.720 €

Da der gekürzte Höchstbetrag überschritten ist, laufen 6.280 € der Beiträge ins Leere!

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Berücksichtigung von Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist in vollem Umfang möglich, soweit die Beiträge für einen dem Sozialhilfeniveau entsprechenden Grundschutz (Basisabsicherung) aufgewendet werden:

• Gesetzlich Krankenversicherte:

- Bei den Beiträgen zur GKV handelt es sich grundsätzlich um Beiträge für eine Basisabsicherung. Nicht der Basisabsicherung zuzurechnen ist der Anteil des Beitrages, der auf einen enthaltenen Krankengeldanspruch entfällt. Dieser Anteil wird durch die Finanzverwaltung pauschal in Höhe von 4 % abgezogen. Beiträge für Wahl- oder Zusatztarife, die zum Beispiel Leistungen wie Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer abdecken, gehören nicht zur Basisabsicherung.

• Privat Krankenversicherte:

- Beiträge zur PKV können, soweit der Versicherungsschutz dem GKV-Niveau entspricht, steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Anteil wird von den privaten Krankenversicherern bei Misch-Tarifen auf Grundlage einer Rechtsverordnung festgelegt und dem Versicherten mitgeteilt. Der unbegrenzt abzugsfähige Anteil für die Basisabsicherung variiert zwischen 80 - 95 %. Hiervon ist der komplette Arbeitgeberzuschuss abzuziehen. Der Beitrag für die darüberhinausgehenden Leistungen des Tarifes (z. B. 1-Bett-Zimmer, Chefarzt) und für sonstige Zusatzversicherungen (z. B. eine Krankentagegeldversicherung) gehört nicht zum unbegrenzt abzugsfähigen Beitrag.

• Pflegepflichtversicherung:

- Die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung gesetzlich und privat Versicherter sind in Höhe des Arbeitnehmeranteils steuerlich absetzbar.

Beispiel 5

Der privat krankenversicherte A zahlt einen Jahresbeitrag in Höhe von 6.000 € an seine Krankenversicherung. Davon entfallen 500 € auf Wahlleistungen und 5.500 € auf einen Tarif, der die Basisabsicherung und darüberhinausgehende Leistungen abdeckt. Nach der Aufteilung des Versicherungsunternehmens ergibt sich ein auf die Basisabsicherung entfallender Anteil in Höhe von 4.500 €. A erhält von seinem Arbeitgeber jährlich einen steuerfreien Zuschuss von 3.000 €.

Lösung:

Der an die Finanzverwaltung übermittelte Beitrag in Höhe von 4.500 €, der auf die Basisabsicherung entfällt, ist um den kompletten Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 3.000 € zu kürzen. Es verbleibt ein Betrag von 1.500 €, der in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden kann.

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Unter die sonstigen Vorsorgeaufwendungen fallen:

- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen
- Beiträge zu Risikolebensversicherungen
- Beiträge zu Lebens- und Rentenversicherungen mit Vertragsabschluss und erster Beitragszahlung vor dem 01.01.2005 zu 88 %
- Nicht die Basisabsicherung finanzierende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Beiträge zu Grundfähigkeitsversicherungen sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Diese sonstigen Vorsorgeaufwendungen können bei Personen, die ihren Krankenversicherungsschutz alleine finanzieren (z.B. Selbständige) bis zu einem **Höchstbetrag von 2.800 €** und bei Personen, die Zuschüsse zum Krankenversicherungsschutz erhalten (z.B. Arbeitnehmer, Beamte) bis zu einem **Höchstbetrag von 1.900 €** abgezogen werden. Bei Ehegatten ist der jeweilige Höchstbetrag für jeden Ehegatten getrennt zu ermitteln und dann zu addieren.

Die unbegrenzt abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden auf den Höchstbetrag angerechnet. Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen wirken sich deshalb nur steuermindernd aus, sofern der Höchstbetrag nicht schon durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft ist.

Übersteigen die geleisteten Beiträge für die Basisabsicherung den Höchstbetrag, sind diese Beiträge als Sonderausgaben anzusetzen. Eine betragsmäßige Deckelung auf den Höchstbetrag erfolgt in diesem Fall nicht.

Beispiel 6

Der ledige gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer A. hat im Kalenderjahr 1.600 € an unbegrenzt abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen zur Basisabsicherung und 2.300 € an weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gezahlt.

Beispiel 6

Lösung:

Da der Höchstbetrag von 1.900 € durch die unbegrenzt abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 1.600 € noch nicht ausgeschöpft wird, sind von den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen 300 € abzugsfähig.

Beispiel 7

Der ledige gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer A. hat im Kalenderjahr 2.000 € an unbegrenzt abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen zur Basisabsicherung und 2.300 € an weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gezahlt.

Lösung:

Der Höchstbetrag von 1.900 € ist bereits durch die Beiträge zu Kranken- und Pflegepflichtversicherung ausgeschöpft. Deshalb sind weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen nicht abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen beträgt somit 2.000 €.

Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Wie oben dargestellt, laufen die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich oft ins Leere, da der Höchstbetrag bereits durch die Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist. Für privat Krankenversicherte besteht die Möglichkeit, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des 3-fachen Jahresbeitrags im Voraus zu entrichten, § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 5 EStG. Da die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Basisabsicherung im Jahr der Zahlung unbegrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig sind, kann der Freibetrag in den Folgejahren für die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen voll ausgenutzt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass Steuerpflichtige, die einen Arbeitgeberzuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung erhalten, diesen in den Jahren, die auf die Vorauszahlung folgen, nach § 10 Abs. 4b EStG ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzurechnen müssen. Die Zuschüsse unterliegen dann der Besteuerung.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die der Steuerpflichtige für den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder die unterhaltsberechtigten Kinder aufwendet, werden im Rahmen seines Sonderausgabenabzugs berücksichtigt.
- Auch Risikozuschläge und der gesetzliche Zuschlag sind steuerlich im gleichen Verhältnis abzugsfähig wie die versicherten Basisleistungen.
- Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu privaten Basisrenten-, Kranken- und Pflegeversicherungen ist die Zustimmung des Steuerpflichtigen zu deren elektronischer Übermittlung an die Finanzbehörde durch den Versicherungsträger.
- Nur der im Kalenderjahr tatsächlich aufgewendete Beitrag ist steuerlich abzugsfähig – Beitragsrück-erstattungen sind gegenzurechnen. Als Beitragsrückzahlungen gelten vereinfacht Bonusleistungen, die 150 EUR übersteigen, es sei denn der Steuerpflichtige weist das Gegenteil nach.
- Ein Zuschuss des Arbeitgebers mindert den steuerlich abzugsfähigen Beitrag – und zwar in voller Höhe.

Aufwendungen zu Verträgen der 2. Schicht (Riester)

Neben der Zulagenförderung können die Beiträge zu einem Riestervertrag bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Im Folgenden wird nur auf den Sonderausgabenabzug der Beiträge eingegangen. Zu den abziehbaren Altersvorsorgebeiträgen gehören die geleisteten Beiträge sowie der entstandene Anspruch auf Zulage.

Die Beiträge können bis zu einem **Höchstbetrag in Höhe von 2.100 €** als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bei Ehegatten ist die Begrenzung auf den Höchstbetrag gesondert für jeden Ehegatten vorzunehmen. Ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten kann **nicht** auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Die auf die abziehbaren Altersvorsorgebeiträge entfallende Steuerermäßigung wird nur gewährt, soweit sie die Zulage übersteigt. Das Finanzamt führt im Rahmen der Steuerveranlagung automatisch eine Günstigerprüfung durch. Erfolgt aufgrund dieser Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, mindert sich die Einkommensteuer um den die Zulage übersteigenden Teil. Dadurch soll erreicht werden, dass dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gewährt wird.

Beispiel 8

Herr und Frau A., die beide unmittelbar begünstigt sind, haben im Jahr 2025 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 150.000 € (ohne den Sonderausgabenabzug durch Altersvorsorgebeiträge – Riester).

Herr A. hat in 2025 insgesamt 2.300 € und Frau A. insgesamt 900 € zugunsten Ihrer Verträge eingezahlt (Mindesteigenbeiträge sind erbracht). Beide haben einen Zulagenanspruch in Höhe von 175 €.

Lösung:

• Zu versteuerndes Einkommen (bisher)	150.000 €
• abzüglich Sonderausgaben Herr A.	2.100 €
• abzüglich Sonderausgaben Frau A.	<u>1.075 €</u>
• Zu versteuerndes Einkommen (neu)	146.825 €
• Steuerbelastung auf 150.000 €	41.328 €
• Steuerbelastung auf 146.825 €	<u>39.842 €</u>
• Differenz	1.486 €
• abzüglich Zulagenanspruch 2 x 175 €	350 €
Zusätzliche Steuerermäßigung gesamt	1.136 €

Wichtig

Eine nicht beantragte Zulage kann nicht nachträglich über den Sonderausgabenabzug korrigiert werden!

Aufwendungen zu Verträgen der 3. Schicht

Verträge zu privaten Lebens- und Rentenversicherungen der 3. Schicht mit Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 werden im Unterschied zu Verträgen der 1. und 2. Schicht nicht staatlich gefördert und können somit nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzuges berücksichtigt werden. Zu Verträgen mit Abschluss vor 2005 siehe „Sonstige Vorsorgeaufwendungen“.